

99088016016001

# Ergänzungsschule (Gesundheitsfachberufeschulen) - Staatliche Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1396/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088016016001
Leistungsbezeichnung I	Ergänzungsschule (Gesundheitsfachberufeschulen) - Staatliche Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ergänzungsschule (Gesundheitsfachberufeschulen) - Staatliche Anerkennung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [§ 15 Privatschulgesetz (PSchG) (Anerkennung von Ergänzungsschulen)](<a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PrSchulGBW1990V19P15">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PrSchulGBW1990V19P15</a>)</li> <li>• [Nr. 17 Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (VPSchG) (Anerkennung von Ergänzungsschulen)](<a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PrSchulGVsBWpG17/part/X">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PrSchulGVsBWpG17/part/X</a>)</li> <li>• [Nr. 19.2 und 19.6 der Anlage zur Gebührenverordnung Sozialministerium (GebVerz SM) (Gebührenverzeichnis)](<a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-A_SMinGebVBWpAnlage/part/g">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-A_SMinGebVBWpAnlage/part/g</a>)</li> </ul>
Teaser	Die staatliche Anerkennung einer Ergänzungsschule berechtigt den Träger dazu, Prüfungen abzuhalten.
Volltext	<p>Die staatliche Anerkennung einer Ergänzungsschule berechtigt den Träger dazu, Prüfungen abzuhalten.</p> <p>Unter den Gesundheitsfachberufeschulen gibt es in Baden-Württemberg Ergänzungsschulen für die folgenden Fachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Podologie</li> <li>• Ergotherapie</li> <li>• Notfallsanitäterwesen</li> <li>• Masseurwesen und medizinische Bademeister</li> </ul> <p>Die Anerkennung gilt unbefristet. Ausnahmen sind möglich.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Entwurf einer Prüfungsordnung
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Voraussetzungen für die Anerkennung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ergänzungsschule hat sich fünf Jahre lang bewährt.</li> </ul> <p>Von dieser Frist sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ausbau einer bereits staatlich anerkannten Ergänzungsschule</li> <li>• die Errichtung einer weiteren Ergänzungsschule derselben Schulart durch den Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ergänzungsschule</li> <li>• Der Unterricht richtet sich nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan.</li> <li>• Es besteht ein besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse an der Schule.</li> </ul> <p>Das trifft vor allem in folgenden Fällen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Errichtung entsprechender öffentlicher Schulen erübrigt sich nur durch das Vorhandensein der privaten Ergänzungsschule.</li> <li>• Die Schule dient in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• staatliche Anerkennung: EUR 50,00 - 1.000,00</li> <li>• Genehmigung der Prüfungsordnung: EUR 150,00 - 1.000,00</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Anerkennung können Sie als Träger der Schule beim Regierungspräsidium beantragen. Das Regierungspräsidium leitet den Antrag an das Sozialministerium zur Entscheidung weiter.</p> <p>Sie erhalten nach der Prüfung einen Anerkennungs- oder einen Ablehnungsbescheid.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	rechtzeitig vor den Prüfungen des ersten Abschlussjahrganges
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Kurztext

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---